

Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft

Von

Theodor Niemeyer



Duncker & Humblot *reprints*

By

Veröffentlichungen
des Seminars für Internationales
Recht an der Universität Kiel.

Herausgegeben von
Theodor Niemeyer.

5. Heft.

Aufgaben
künftiger Völkerrechtswissenschaft.

Von
Theodor Niemeyer.



München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1917.

By

Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft.

Von

Theodor Niemeyer.

(Veröffentl. d. Kieler Seminars f. Internat. Recht = Heft 5.)



München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1917.

By

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Piersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Die Grundgedanken darzulegen, welche sich in drei Jahrzehnten wissenschaftlicher Beschäftigung und praktischer Berührung mit den Gegenständen des Völkerrechts zu Überzeugungen gestaltet haben, ist der Zweck dieser Bogen. Ich widme sie dem jungen Geschlecht und seinem in Feuer und Not bewährten und gehärteten Sinn für Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit.

Kiel, 14. September 1917.

Th. Niemeyer

Inhalt.

	Seite
§ 1. Maßstäbe der Wissenschaft	1
§ 2. Maßstäbe der Völkerrechtswissenschaft	5
§ 3. Die Zweckbeziehung der Völkerrechtswissenschaft . . .	12
§ 4. Völkerrecht und nationales Recht	16
§ 5. Nationalismus und Internationalismus	22
§ 6. Die Anwendung des Rechtsgedankens auf das Verhältnis der Staaten	29

§ 1.

Maßstäbe der Wissenschaft.

I. Die alte Frage: „Gibt es Völkerrecht?“ soll hier nicht erörtert werden. Auch die an den Weltkrieg anknüpfende neue Frage: „Gibt es noch Völkerrecht?“ soll nicht behandelt werden. Daß die Bejahung beider Fragen ernstlichen Zweifeln nicht unterliegt, wird hier als feststehend angenommen.

Es gibt Völkerrecht nicht nur als Idee, sondern auch im Sinne positiver Geltung. Auch der Weltkrieg hat weder der Idee des Völkerrechts etwas anhaben können, noch hat er trotz tausendfältigen Bruches des Völkerrechts den Zusammenbruch des Völkerrechts bewirkt.

Indessen wird nicht jeder, der diesen Standpunkt teilt, ohne weiteres auch bereit sein, die Frage: „Gibt es Völkerrechtswissenschaft?“ zu bejahen.

Die Frage ist hier natürlich nicht in dem Sinne gemeint, daß es sich um ein Werturteil über die bisher erreichten Leistungen der Völkerrechtswissenschaft handelt. Vielmehr ist die Frage darauf gerichtet, ob Völkerrechtswissenschaft im Begriff und in der Idee gegeben, oder, anders ausgedrückt, ob sie möglich sei.

Eine kurze Verständigung über gewisse grundsätzliche Voraussetzungen dieser Frage ist hier unentbehrlich.

Um zu wissen, ob es Völkerrechtswissenschaft in dem bezeichneten Sinne gibt, müssen wir einerseits das Wesen der Wissenschaft, andererseits den Bestand der Lebenserscheinungen ins Auge fassen, welche als Gegenstand der Völkerrechtswissenschaft in Betracht kommen.

II. Der Begriff der Wissenschaft darf in diesem Zusammenhang weder nach philosophischem Maßstab, noch nach rein sprachlichen Gesichtspunkten genommen werden. Es handelt sich nicht um eine Feststellung des immanenten, „formalen“, Wesens der Wissenschaft, und es handelt sich auch nicht um

eine sprachwissenschaftliche Untersuchung. Vielmehr ist lediglich tatsächlich und lediglich gegenständlich, also was man gewöhnlich nennt „rein praktisch“ zu ermitteln, welcher Sinn „verständigerweise mit dem Begriff Wissenschaft verbunden wird.

Wissenschaft in diesem Sinn ist der Ausdruck für Forschungstätigkeit, welche in bewußter Weise auf Erlangung von Wissen und Erkenntnis zu dem Zwecke gerichtet ist, dem menschlichen Fortschritt zu dienen. Die Zweckbeziehung auf den allgemeinen Fortschritt ist dabei das wichtigste. Abzulehnen ist der Einwurf, daß auch derjenige Wissenschaft treibe, der lediglich für sein persönliches Bedürfnis forscht. Studium und Forschung ist zweierlei. Nicht jede auf Erkenntnis gerichtete Mühewaltung ist Wissenschaft. Wer Ameisen beobachtet, wer technische Erfindungen, wer physikalische Entdeckungen macht, wer Völker und Länder studiert, oder wer Urkunden durchforscht nur vom Standpunkt persönlicher Wißbegierde aus, arbeitet an seiner Bildung, aber nicht an der Wissenschaft. Wer die Errungenschaften jener Forschung für sich behält oder vergräbt, kann ein großer Gelehrter und genialer Forscher sein. Aber er ist kein Pfleger der Wissenschaft. Seine Arbeiten können nachträglich aufgedeckt und zu wissenschaftlicher Forschung erhoben werden. Das ist aber dann eben eine nachträgliche Erweckung für die Wissenschaft.

Wissenschaft ist nach Methode und Ziel sozial und zweckbezüglich.

Die Zweckbeziehung auf den allgemeinen Fortschritt führt zu den Forderungen einerseits der Aufstützung der wissenschaftlichen Forschung auf die Arbeit der Vergangenheit, andererseits der Fühlung mit der wissenschaftlichen Mitwelt als Kriterien der wissenschaftlichen Arbeit. Die Nichtkenntnis oder Nichtbeachtung aller bereits getanen Arbeit ist wissenschaftswidrig, weil sie das Ziel des Gemeinbesitzes verkennt. Geistige Abschließung gegen die Mitwelt ist wissenschaftswidrig, weil sie gegen die sozialen Gesetze der Arbeitsteilung und der Arbeitshilfe verstößt.

III. Die Anwendung der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte auf die Völkerrechtswissenschaft macht keine besondere Schwierigkeit. Die Notwendigkeit jener Gesichtspunkte ist im Gebiet der Völkerrechtsforschung allgemein anerkannt. Ihre

theoretische Betonung geschieht hier nur deswegen, weil hervor-gehoben werden muß, daß für das Ob und Wie der Völker-rechtswissenschaft wie jeder anderen Wissenschaft die Zweck-beziehung auf die Gemeinschaft entscheidend ist.

Es wird kaum nötig sein zu betonen, daß damit nicht etwa schon die besondere Beziehung des Völkerrechts zu der Ge-meinschaftsorganisation als dem Gegenstand des Völkerrechts gemeint ist. Diese Beziehung ist später zu erörtern. In diesem Augenblick handelt es sich nur um die allgemein der Wissen-schaft und in eben diesem allgemeinen Sinn auch der Völker-rechtswissenschaft innewohnende Zweckbeziehung zum Wissen und zur Erkenntnis der Allgemeinheit.

Aus der Förderung dieses Wissens, die als solche bereits die der Wissenschaft obliegende Mehrung des Gemeinbesitzes enthält, können sich bestimmte praktische Fortschritte in der Richtung der internationalen Staatenorganisation ergeben. Daß aber diese Entwicklungen nicht das von vornherein gesuchte Ziel der Wissenschaft bilden, daß vielmehr die Wissenschaft auch die Möglichkeit im Auge behalten muß, gewisse gemeinhin für wünschenswert oder für notwendig gehaltene Ziele als verfehlt zu erkennen, dies ist ein Moment, welches die Völker-rechtswissenschaft von der praktischen Politik unterscheidet, insbesondere von dem Pazifismus, welcher eine politische Richtung, nicht ein Zweig der Wissenschaft ist. Das gilt auch von dem sogenannten wissenschaftlichen Pazifismus.

IV. Wir haben bisher nur erörtert, wie Forschungstätig-keit im Bewußtsein und im Willen des Forschenden sowie in ihrem Verhältnis zur Allgemeinheit gerichtet sein muß, um wissenschaftliche Forschung zu sein. Das Prädikat „Wissen-schaft“ ist nun aber ferner von Umständen abhängig, welche in der Art und Begrenzung des Gegenstandes der Forschung liegen. Nicht jeder irgendwie gewählte und unbegrenzte oder aufs Geratewohl begrenzte Gegenstand kann wissenschaftlich behandelt werden. Vielmehr ist das in dem Wort Wissenschaft liegende Werturteil bedingt durch Umstände der Stoffauswahl und Stoffbegrenzung, welchen ich die Bezeichnungen Bau-würdigkeit und richtige Abgrenzung geben möchte.

Die gute Meinung und der auf Gemeinnützigkeit gerichtete Wille eines forschenden, sammelnden, schreibenden, lehrenden